

Bekanntmachung

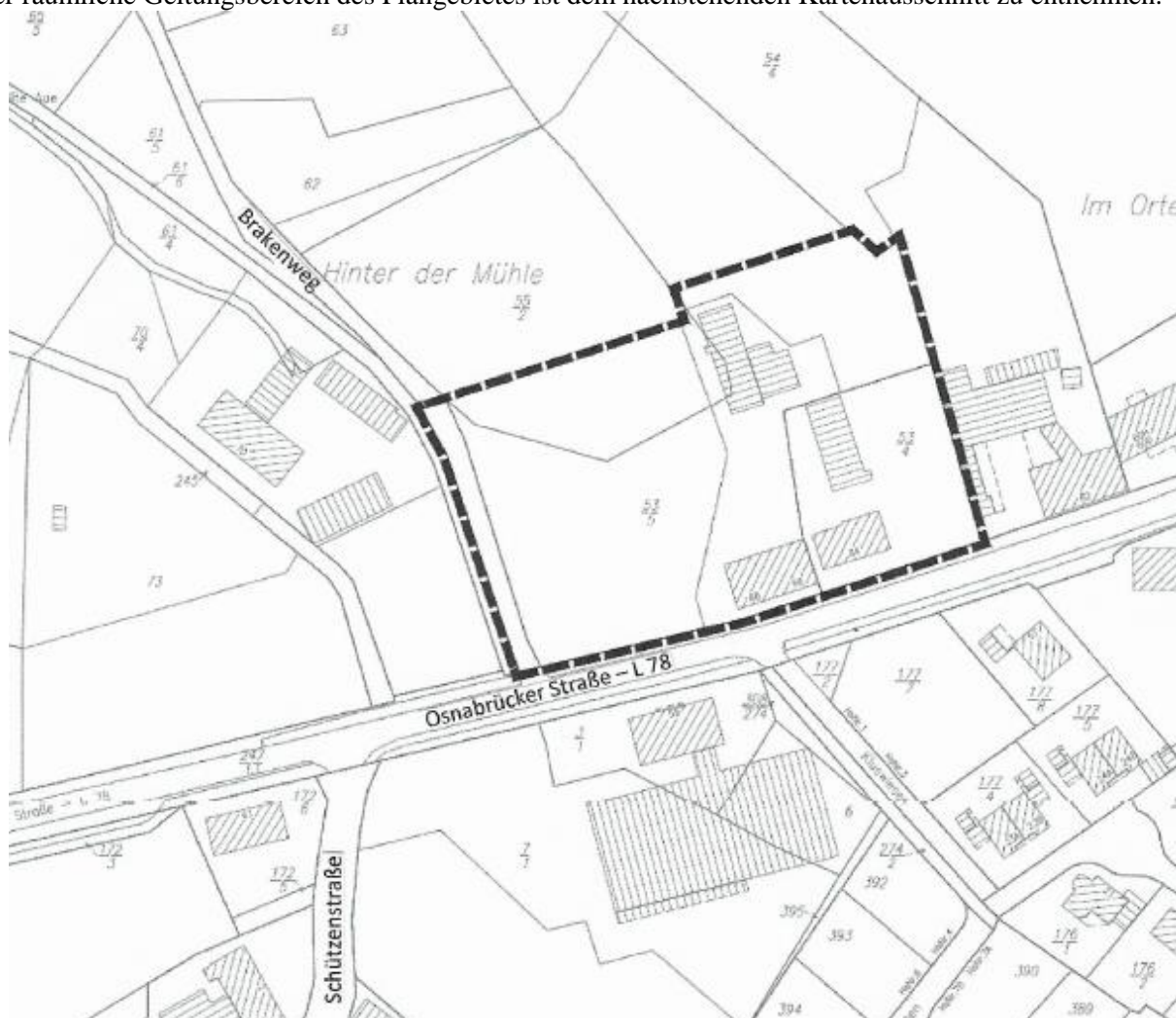
Bebauungsplan Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“ in Vörden hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“ mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in Anwendung von § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohnquartiers. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“ umfasst die Grundstücke Osnabrücker Straße 64, 66, und 68 im Bereich der Ortsdurchfahrt Vörden (L 78).

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Entwurf nebst Entwurfsbegründung liegt gem. § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.09.2019 bis 24.10.2019 einschließlich im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 44, während der Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie Di. u. Fr. 14:00 – 16:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der o.g. Stelle schriftlich, per Fax (05493-9871-7762) oder per E-Mail (arthur.hamm@neuenkirchen-voerden.de) eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Auch besteht die Möglichkeit, sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter <http://www.neuenkirchen-voerden.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>. Unterlagen und Dokumente stehen während der Auslegungszeit zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden www.neuenkirchen-voerden.de. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Brockmann